

Aktiva		01.01.2011 EUR	Passiva	01.01.2011 EUR
1	Anlagevermögen	2.547.719,79	1	Eigenkapital
1.2	Sachanlagevermögen	2.462.524,55	1.1	Basis-Reinvermögen
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	110.312,30	1.2	Rücklagen aus Überschüssen
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	581.217,80	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.616.187,91		
			2	Sonderposten
1.2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	13.428,21	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	80.821,61	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.905,20		
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	58.651,52	2.3	Sonstige Sonderposten
1.3	Finanzanlagevermögen	85.195,24	3	Rückstellungen
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	85.194,24		
2	Umlaufvermögen	801.656,24	3.5	Sonstige Rückstellungen
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.730,08	4	Verbindlichkeiten
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	23.226,31	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
2.2.1.1	Gebühren	709,44	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-20,66	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
2.2.1.4	Steuern	12.812,03	4.12	Sonstige Verbindlichkeiten
2.2.1.5	Transferleistungen	250,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.487,50	5.1	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-12,00		
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	503,77		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	503,77		
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	777.926,16		
Summe Aktiva		3.349.376,03	Summe Passiva	3.349.376,03

aufgestellt: 30.06.2014

Lichtblau
Kammerin

festgestellt: 30.06.2014

Hölzner
Amtsdirektorin

Bericht

Gemeinde Turnow-Preilack
Peitz

Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2011

Auftrag: 0.0675568.001



PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	6
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Hinweise zu rechnungslegungsrelevanten Vorschriften	6
II. Wesentliche Sachverhalte	6
III. Sonstige für die Rechnungslegungsprozesse der Gemeinde bedeutsame Fest- stellungen	8
IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	9
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	12
1. Eröffnungsbilanz	12
II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	13
III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens- und Schuldenlage.....	15
E. Schlussbemerkung.....	17

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (in der Fassung vom 13. März 2013)
BewertL Bbg	Bewertungsleitfaden Brandenburg vom 23. September 2009
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg vom 14. Februar 2008, geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (einschließlich der Verwaltungsvorschrift)
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

1. Gemäß Vertrag vom 18./20. März 2013 mit der Gemeinde Turnow-Preilack vertreten durch das Amt Peitz vertreten durch die Amtsdirektorin (im Folgenden kurz "Gemeinde" genannt) erteilte uns die Amtsdirektorin des Amtes Peitz den Auftrag, die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 1. Januar 2011 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.
2. Die Gemeinde hat gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der Fassung vom 13. März 2013 (BbgKVerf) (Art. 1 des KommRRefG) für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 BbgKVerf nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll, eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar aufzustellen. Der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 85 Abs. 1 BbgKVerf der Anhang, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht als Anlagen beizufügen. Die Eröffnungsbilanz ist von der Gemeindevertretung zu beschließen, sie ist mit dem Beschluss öffentlich bekannt zu machen, § 85 Abs. 4 BbgKVerf.
3. Gemäß § 101 Abs. 1 BbgKVerf obliegt die Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Turnow-Preilack dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz auf Kosten der Gemeinde.
4. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und ihrer Anlagen der Gemeinde Turnow-Preilack einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Beauftragung zur Durchführung der Prüfung erfolgte durch einen direkten Vertrag zwischen der Gemeinde und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach einer erfolgten Genehmigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes.
5. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und ihrer Anlagen bezieht sich gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf darauf, ob die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt, sowie darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden.
6. Für die **Durchführung des Auftrages** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.
7. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450, dem die von uns geprüfte Eröffnungsbilanz (Anlage I) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen (Anlage II) beigefügt sind.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

8. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Hinweise zu rechnungslegungsrelevanten Vorschriften

9. Die Gemeinde Turnow-Preilack hat entsprechend den landesrechtlichen Regelungen eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 aufgestellt. Nach § 85 Abs. 3 BbgKVerf ist der geprüfte Entwurf der Eröffnungsbilanz vom Hauptverwaltungsbeamten zusammen mit den Anlagen so rechtzeitig der Gemeindevertretung zuzuleiten, dass die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum nächsten auf den Eröffnungsbilanzstichtag folgenden 30. Juni beschlossen werden kann. Dieser Termin kann regelmäßig nicht eingehalten werden, da neben der Bewertung des Vermögens im doppelten System auch eine Reihe von Sachverhalten zu erfassen sind, die kameral bisher nicht bewertet wurden.

II. Wesentliche Sachverhalte

10. Der letzte kameraler Haushalt der Gemeinde zum 31. Dezember 2010 wurde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße geprüft und am 18. November 2011 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Wir haben uns davon überzeugt, dass alle relevanten Sachverhalte ordnungsgemäß in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden.

Die Gemeinde hat Rücklagen in Überleitung aus der kameralen Rechnung wie folgt gebildet:

Die Gemeinde Turnow-Preilack weist in ihrem letzten kameralen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 eine Rücklage in Höhe von € 639.282,95 aus.

Gemäß § 67 Abs. 7 Satz 2 KomKHV darf die Summe der aus der kameralen allgemeinen Rücklage unter dem Eigenkapital gebildeten Posten die Summe der auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2.3 und 2.4 KomHKV auszuweisenden Mittel nicht übersteigen. Die frei verfügbaren Finanzmittel betragen zum 1. Januar 2011 € 777.926,16 und stellen gemäß Anlage 9 Punkt 5 des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg in seiner Fassung von September 2009 den Höchstbetrag der in der Eröffnungsbilanz bildbaren Rücklagen dar.

Da der frei verfügbare Anteil der kameralen Rücklage von € 639.282,95 die vorhandenen Finanzmittel nicht übersteigt, konnte in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 eine "Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses", die vollständig der kameralen allgemeinen Rücklage betragsmäßig entspricht, ausgewiesen werden.

Kann in den künftigen Jahren der Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen und der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nicht erreicht werden, darf die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 KomHKV für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Eine Verwendung für andere als in § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 KomHKV genannten Zwecke ist nicht zulässig.

11. Die Gemeinde hat unter Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung eine Eröffnungsbilanz erstellt. Für die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden wurden zutreffende Bewertungsmethoden genutzt, die - soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren - gemäß § 85 Abs. 2 BbgKVerf zur Anwendung anderer Bewertungsmethoden führten, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermitteln.
12. Die Aktivseite wird mit T€ 1.616 durch das Infrastrukturvermögen (48,3%), bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit T€ 581 (17,3%) sowie mit T€ 778 (23,2%) durch die flüssigen Mittel geprägt. Die Passivseite entspricht der Finanzierungsstruktur des Vermögens durch Basisreinvermögen (T€ 491; 14,7%) Zuschüsse (Sonderposten) T€ 1.851 (55,3%) und langfristige Verbindlichkeiten (T€ 260; 7,8%).

III. Sonstige für die Rechnungslegungsprozesse der Gemeinde bedeutsame Feststellungen

13. Nach der mittelfristigen Planung werden von der Gemeinde Turnow-Preilack für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 negative Jahresergebnisse prognostiziert. Diese Entwicklung könnte dazu führen, dass die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von T€ 639 nach § 26 Abs. 2 KomHKV vollständig verbraucht wird.

Gemäß § 26 Abs. 4 KomHKV ist dann ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf aufzustellen.

Die Finanzlage bleibt nach der Mittelfristplanung bis zum Haushaltsjahr 2016, trotz einer negativen Ertragslage der Gemeinde, ausgeglichen.

Da gemäß § 72 Abs. 2 BbgKVerf die mittelfristige Planung in einzelnen Jahren ausgeglichen sein soll, wird die Gemeinde Maßnahmen einleiten müssen, um die zu erwartende Verschlechterung der Situation abzuwenden.

14. Die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 enthaltenen flüssigen Mittel der Gemeinde betragen T€ 778. Dabei entfällt ein Betrag von insgesamt T€ 90 auf laufende Guthaben und T€ 688 auf Termingeldanlagen.

Die Termingeldanlagen werden für die Gemeinden grundsätzlich durch das Amt Peitz verwaltet. Eine Aufteilung und damit eine Zuordnung dieser Finanzmittel auf die einzelnen Gemeinden kann lediglich buchhalterisch über das Rechnungswesenssystem vorgenommen werden. Eine direkte Abstimmung mit den Bankkonten der Gemeinde ist daher nicht möglich und bisher nicht vorgesehen.

IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

16. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. Juni 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Turnow-Preilack zum 1. Januar 2011 und die dazugehörigen Anlagen - bestehend aus Anhang, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht - unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften von Brandenburg liegen in der Verantwortung der Amtsdirektorin des Amtes Peitz. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang nach § 85 BbgKVerf und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Inventar, der Eröffnungsbilanz, dem Anhang und den übrigen Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Amtsdirektorin des Amtes Peitz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anlagen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde. "

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

17. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, die **Inventur**, das **Inventar** sowie die nach den Vorschriften des Landes Brandenburg aufgestellte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 sowie die Anlagen zur Eröffnungsbilanz. Die Anlagen umfassen nach § 85 Abs. 1 BbgKVerf den Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Inventur, Inventar, Bewertungshandbuch sowie Eröffnungsbilanz und Anlagen trägt die Amtsdirektorin des Amtes Peitz. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.
18. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gemeinde, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Prüfung der Eröffnungsbilanz.
19. Unsere **Prüfung** haben wir in den Monaten April und Juni 2013 sowie im Juni 2014 im Gebäude der Amtsverwaltung in Peitz durchgeführt. Abschließende Arbeiten führten wir in unseren Büroräumen in Berlin durch.
20. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der § 85 der BbgKVerf sowie §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet und sinngemäß auf die Prüfung einer kommunalen Eröffnungsbilanz angewandt. Dies betrifft auch IDW PS 730: Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Amtsdirektorin als gesetzlicher Vertreter der Amtsverwaltung ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.
21. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft und uns durch Gespräche mit der Kämmerin mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gemeinde ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung

der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde durchgeführt.

22. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.
23. Zur **Prüfung der Posten der Eröffnungsbilanz** der Gemeinde wurde insbesondere IDW PS 205 beachtet. Demzufolge haben wir u.a. Grundbuchauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Unterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen zum 1. Januar 2011 eingeholt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2011 Bankbestätigungen zukommen lassen.

Eine direkte Abstimmung der in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 ausgewiesenen Termingelder der Gemeinde Turnow-Preilack von T€ 688 mit einer Bankbestätigung zum Stichtag war nicht möglich. Da diese Finanzmittel für die Gemeinden insgesamt durch das Amt Peitz verwaltet werden, konnte lediglich die Gesamtsumme der Termingeldanlagen ohne Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden mit einer Bankbestätigung abgestimmt werden. Wir verweisen ansonsten auf unsere Ausführungen unter Tz. 14.

Bankbestätigungen waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung teilweise noch ausstehend. Verbindlichkeiten konnten daher alternativ durch Kreditverträge sowie Saldenbestätigungen zum Stichtag nachgewiesen werden.

24. Von der Amtsdirektorin des Amtes Peitz und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.
25. Die Amtsdirektorin hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung sowie in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Eröffnungsbilanz

- 26. In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 wurden die gesetzlichen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.
- 27. Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der kameralen Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften ebenso wie die rechnungslegungsrelevanten kommunalrechtlichen Landesvorschriften eingehalten.

2. Anlagen zur Eröffnungsbilanz

- 28. Zu den Anlagen der Eröffnungsbilanz zählen gemäß § 85 Abs. 1 BbgKVerf der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht.
- 29. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 58 KomHKV Bbg. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.
- 30. Die weiteren Anlagen entsprechen den Mustern der landesrechtlichen Vorschrift.

II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

31. Die Eröffnungsbilanz entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde.
32. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

33. Die Bewertung des Sachanlagevermögens der Gemeinde wurde grundsätzlich durch das Amt Peitz an Hand der im Bewertungsleitfaden Brandenburg enthaltenen Hinweise für die Erstellung einer kommunalen Eröffnungsbilanz im Land Brandenburg im Zusammenhang mit den Festlegungen im Bewertungshandbuch des Amtes Peitz vorgenommen.

Die Gemeinde hat zum 1. Januar 2011 sämtliche Vermögensgegenstände sowie Schulden und Verpflichtungen aufgenommen und bewertet. Im Bereich Forderungen und Verbindlichkeiten wurden Restelisten und Aufstellungen der Kasse herangezogen. Im Bereich des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sind Inventare erstellt worden.

34. Bei der Bewertung der Gebäude nach dem Sachwertverfahren wurde von der Gemeinde der Baupreiskostenindex 2009 zugrunde gelegt. Zum Bilanzstichtag fällt der Baupreisindex höher aus. Die Auswirkungen zum Bilanzstichtag würden höhere Sachwerte ergeben. Auf eine Anpassung auf den letzten vor dem Stichtag vorhandenen Index aus dem Jahr 2010 wurde aus Gründen der vorsichtigen Bewertung verzichtet.
35. Die Gemeinde hat in ihrer Eröffnungsbilanz Anteile an dem Trink- und Abwasserverband Hammerstrom/Malxe (TAV) mit Sitz in Peitz bilanziert. Der Verband wurde 1992 gegründet.

Die Bewertung der Mitgliedsanteile in der Eröffnungsbilanz erfolgte auf Basis historischer Anschaffungskosten. Grundlage für die Ermittlung der historischen Anschaffungskosten bildete der in 1993 geschlossene Übertragungsvertrag zu Vermögensgegenständen und Schulden sowie der Grundstücksübertragungsvertrag aus 1995.

Nach dem Grundstücksübertragungsvertrag sind von der Gemeinde Turnow-Preilack keine Grundstücke eingebracht worden. Die Bewertung der übrigen übertragenen Vermögensgegenstände erfolgte mit € 0. Gleichzeitig hat der Verband Kreditverpflichtungen der Gemeinden für durchgeführte Investitionen übernommen. Da der Anteil der Gemeinde an den Kreditverbindlichkeiten mit T€ 128 den Buchwert der eingebrachten Grundstücke übersteigt, erfolgte die Bewertung der An-

teile an dem Trink- und Abwasserverband Hammerstrom/Malxe (TAV) in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Turnow-Preilack mit einem Erinnerungswert von € 1.

Sollten sich künftig neue Erkenntnisse über die Höhe der historischen Anschaffungskosten ergeben, kann die Bewertung rückwirkend im Rahmen einer gemäß § 141 Nr. 21 BbgKVerf zulässigen Korrektur der Eröffnungsbilanz angepasst werden.

36. In der Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde Rückstellungen für Rückzahlungen von Gewerbesteuer-vorauszahlungen von T€ 33 gebildet. Die Grundlage sind von der Gemeinde vor dem Stichtag erlassene Steuerbescheide sowie bereits bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz geleisteten Zahlungen, die vergangene Veranlagungszeiträume umfassen. Darunter waren fünf wesentliche Beträge an Unternehmen zu verzeichnen, deren Gewerbesteuerzahlungen jährlich bedeutsamen Schwankungen unterliegen.

In der Regel sollten die Vorauszahlungen in Höhe der erwarteten tatsächlichen Steuer liegen, die am Vorjahr bemessen wird. In Jahren der allgemeinen oder unternehmensindividuellen wirtschaftlichen Unternehmenskrisen ist dieser Maßstab jedoch nicht immer zutreffend. Da sich daraus erhebliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Schuldenlage der Gemeinde ergeben, ist unseres Erachtens die Rückstellung bezogen auf das jeweilige Steuerjahr, für das der Bescheid auch letztlich ausgestellt wird, zu bilden, soweit von wesentlichen Rückzahlungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz auszugehen ist.

Im Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 4. April 2011 bezüglich der Bilanzierung von sonstigen Rückstellungen wird angemerkt, dass öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zumeist aus Verwaltungsakten entstehen. Dies ist vorgenannt in einigen Fällen zwar nicht zutreffend, dennoch ist die wirtschaftliche Verursachung durch die Krisensituation des Unternehmens eindeutig gegeben und das Entstehen der Verbindlichkeit seitens der Gemeinde nur noch von unwesentlichen Tatsachen abhängig. Aus diesem Grund halten wir eine Bilanzierung auch ohne formalen Verwaltungsakt für vertretbar.

37. Der Inhalt der einzelnen Posten sowie die Bewertungsansätze sind als Anlage zur Eröffnungsbilanz im Anhang erläutert.

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens- und Schuldenlage

38. Nachfolgend haben wir zum Einblick in die Vermögens- und Schuldenlage die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Bindung des Vermögens, Fristigkeit der Fremdmittel) aufbereitet.

	1.1.2011	
	T€	%
Aktiva		
Sachanlagen		
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	110	3,3
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	581	17,3
Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens	1.616	48,3
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	14	0,4
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	81	2,4
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	0,1
Anlagen im Bau	59	1,8
Finanzanlagen		
Anteile an sonstigen Beteiligungen	85	2,5
Langfristige Forderungen		
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen	6	0,2
Langfristiges Vermögen	2.554	76,3
Kurzfristige Forderungen		
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen	16	0,5
Privatrechtliche Forderungen	1	0,0
Flüssige Mittel	778	23,2
Kurzfristiges Vermögen	795	23,7
	3.349	100,0
Passiva		
Basisreinvertmögen	491	14,7
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	639	19,1
Sonderposten	1.851	55,3
Sonstige langfristige Rückstellungen (Altersteilzeitrückstellung)	26	0,8
Langfristige Kreditverbindlichkeiten	260	7,8
Rechnungsabgrenzungsposten	8	0,2
Langfristige Mittel	3.275	97,8
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	37	1,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	37	1,1
Kurzfristige Mittel	74	2,2
	3.349	100,0
Netto-Umlaufvermögen*	721	

*kurzfristiges Vermögen abzüglich kurzfristiger Mittel

39. Die **Vermögens- und Schuldenlage** zeigt, dass das langfristig gebundene Vermögen mit T€ 2.554 zu 103% durch langfristige Mittel abzüglich der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von insgesamt T€ 2.636 gedeckt ist. Der bevorzugte Wert dieser Kennzahl ist mindestens 100%. Das Nettoumlaufvermögen als Gradmesser des kurzfristigen Finanzspielraumes beträgt T€ 721.

E. Schlussbemerkung

40. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Turnow-Preilack zum 1. Januar 2011 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
41. Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Berlin, den 30. Juni 2014

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dierk Schultz
Wirtschaftsprüfer


ppa. Anna Dumke
Wirtschaftsprüferin



Anlagen

Anlagenverzeichnis

- I Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011
- II Anhang zur Eröffnungsbilanz
- III Anlagenübersicht
- IV Forderungsübersicht
- V Verbindlichkeitenübersicht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Eröffnungsbilanz

30.06.2014.17:48:12

Seite 1 von 1

Aktiva		01.01.2011 EUR	Passiva	01.01.2011 EUR
1	Anlagevermögen			
1.2	Sachanlagevermögen	2.547.719,79	1 Eigenkapital	1.129.926,27
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.462.524,55	1.1 Basis-Reinvermögen	490.643,32
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	110.312,30	1.2 Rücklagen aus Überschüssen	639.282,95
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	581.217,80	1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	639.282,95
		1.616.187,91		
1.2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	13.428,21	2 Sonderposten	1.850.714,28
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	80.821,61	2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.670.539,35
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.905,20	2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	22.430,47
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	58.651,52	2.3 Sonstige Sonderposten	157.744,46
1.3	Finanzanlagevermögen	85.195,24	3 Rückstellungen	63.529,18
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26.389,84
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	85.194,24		
2	Umlaufvermögen	801.656,24	3.5 Sonstige Rückstellungen	37.129,34
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.730,08	4 Verbindlichkeiten	297.178,94
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	23.226,31	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	144.016,25
2.2.1.1	Gebühren	709,44		
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-20,66	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	10.287,92
2.2.1.4	Steuern	12.812,03	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.724,00
2.2.1.5	Transferleistungen	250,00	Sonstige Verbindlichkeiten	132.150,77
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.487,50	5 Passive Rechnungsabgrenzung	8.027,36
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-12,00	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.027,36
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	503,77		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	503,77		
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	777.926,16		
Summe Aktiva		3.349.376,03	Summe Passiva	3.349.376,03

aufgestellt: 30.06.14


Lichtblau
Kämmerin

Anhang zur Bilanz gemäß § 58 KomHKV Bbg

A. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Turnow-Preilack erfasst, beginnend mit dem 01.01.2011, ihre Geschäftsvorfälle ausnahmslos nach dem System der doppelten Buchführung. Gemäß § 63 Abs. 3 in Verbindung mit § 85 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist daher zum 01.01.2011 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die vorliegende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Turnow-Preilack wurde auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (BbgKVerf und KomHKV Bbg) aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 58 II 1,2 KomHKV)

Gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Einzelnen bei den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt.

Um eine ordnungsgemäße, einheitliche und vollständige körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände der Gemeinde Turnow-Preilack zu gewährleisten, wurde die Datenaufnahme durch die Fachämter auf der Grundlage der Inventurrichtlinie des Amtes Peitz vorgenommen.

C. Erläuterungen (§ 58 II 3 KomHKV)

I. Aktiva **3.349 T€**

1. Anlagevermögen **2.548 T€**

Die Gemeinde Turnow-Preilack verfügt über keine immateriellen Vermögensgegenstände.

1.2 Sachanlagen **2.463 T€**

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **110 T€**

Unbebaute Grundstücke wurden vereinfachend mit den aktuellsten Bodenrichtwerten zum Bewertungsstichtag aus dem Grundstücksmarktbericht Spree-Neiße bewertet. Die Bewertung des Grund und Bodens orientiert sich grundsätzlich an der vorhandenen Nutzung und dem Bauplanungsrecht für das betreffende Grundstück.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **581 T€**

Im Eigentum der Gemeinde Turnow-Preilack befinden sich folgende bebaute Grundstücke:

1	Grundstück Freizeittreff Preilack	Schönhöher Straße 15	Innenbereich
2	Grundstück Friedhof Preilack	Turnower Str. 2a	Außenbereich
3	Grundstück Feuerwehr Preilack	Gartenstraße 12	Innenbereich
4	Grundstück Kita Kunterbunt	Schulstraße 21	Innenbereich
5	Grundstück Gemeindezentrum Turnow	Schulweg 19	Innenbereich
6	Grundstück Friedhof Turnow	Friedhofsweg 19	Außenbereich
7	Grundstück Arztpraxis	Schulweg 15	Innenbereich
8	Grundstück Kita Turnow	Dorfstraße 9	Innenbereich
9	Grundstück Feuerwehr Turnow	Friedhofsweg 9	Innenbereich
10	Sportplatz Turnow	Schulweg 28a	Außenbereich

Für die bebauten Grundstücke im Innenbereich kam der allgemeine Bodenrichtwert zur Anwendung. Für die kommunale Nutzung wurde entsprechend Grundstücksmarktbericht Spree-Neiße ein Gemeinbedarfsabschlag angesetzt und mit 23% des Bodenrichtwertes bewertet. Die Trauerhallen mit Friedhöfen und der Sportplatz werden als Sonderflächen erfasst und bewertet.

Da das Amt die Aufgabe des Brandschutzes wahrnimmt, wird das Feuerwehrgebäude (Nr. 3 und 9) dem wirtschaftlichen Eigentum des Amtes zugerechnet und in der Gemeinde nur der Grund und Boden bewertet. Das Gebäude unter Nr. 1 wurde in im Zeitraum 1999 bis 2001 neu gebaut und zu tatsächlichen Herstellkosten bewertet. An den Gebäuden unter Nr. 4, 5 und 8 aus den Baujahren 1897 und 1907 wurden umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, sie waren vor Beginn der Baumaßnahmen vollständig abgeschrieben und wurden im Sinne einer Zweitherstellung zu tatsächlichen Herstellkosten bewertet. Das Gebäude unter Nr. 8 befand sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch im Bau und wurde dieser Bilanzposition zugeordnet. Das Gebäude unter Nr. 7 ist vollständig vermietet und wurde mit Ertragswertverfahren bewertet. Die zwei Container auf Grundstück Nr. 10 wurden mangels Anschaffung-/Herstellungskosten mit Erinnerungswert von je einem Euro angesetzt.

Die übrigen zum Bilanzstichtag vorhandenen Gebäude der Gemeinde Turnow-Preilack wurden alle vor dem 01.07.1990 angeschafft. Die Gebäudebewertung erfolgte gemäß Sachwertverfahren (NHK 2000 und WertR 2002).

1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.616 T€

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und der Sonderflächen wurde im Innenbereich mit 10% des Bodenrichtwerts und im Außenbereich in Höhe des Wertes von Ackerland bewertet. Weiterhin kamen die speziellen Bodenrichtwerte für Sport-/Freizeitflächen und Wasserflächen zur Anwendung.

Laut BewertL Bbg besteht für einige bauliche Anlagen ein Wahlrecht, ob diese zusammen mit dem Straßenkörper oder selbständig zu erfassen und bewerten sind. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurden zusammen mit dem Straßenkörper bewertet: Abläufe, Regenwasseranlagen, Seitenstreifen und Straßenbegleitgrün. Extra dagegen wurden bewertet: Beleuchtung, Bäume, Bushaltestellen, Durchlässe, und Schilder. Die Beleuchtung befindet sich im Eigentum der enviaM und wurde nicht bewertet.

Herstellungskosten für Straßen liegen in der Gemeinde Turnow-Preilack für die Spinnhäuser Straße, die Straße Am Präsidentengraben, die Straße Preilacker Weg, die Straße Drehnower Weg, die Straße Am Eichengrund und Teile der Frankfurter Straße, der Straße Am Kanal, der Turnower Straße, der Wiesenstraße sowie des Gehwegs An der Chaussee vor. Die übrigen Straßen und Straßenabschnitte wurden mit dem Sachwertverfahren bewertet. Die Herstellungskosten wurden als amtsinterner Durchschnittspreis pro Quadratmeter Straßenkörper aus allen Straßenbaumaßnahmen im Zeitraum 2000 bis 2008 ermittelt. Für die Straßenbeschilderung fand das Festwertverfahren Anwendung.

Die Straßenbäume wurden als Bewertungsvereinfachung in Form von Sammelposten bewertet. Dabei sind nur die Neupflanzungen aus den vergangenen fünf Jahren relevant. In diesem Zeitraum fanden in Turnow-Preilack keine Ersatzpflanzungen statt.

Die Brücken wurden durch einen externen Sachverständigen bewertet.

Zu dieser Bilanzposition gehören auch die Trauerhallen in den Ortsteilen Turnow und Preilack.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

0 €

In der Gemeinde Turnow-Preilack sind keine weiteren Bauten auf fremdem Grund und Boden vorhanden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

13 T€

Außerdem befinden sich im Eigentum der Gemeinde Turnow-Preilack folgende Denkmale:

Nr.	Denkmal	Lage
1	Ehrenmahl für Gefallene beider Weltkriege	Friedhof Preilack
2	Soldatengrab	Friedhof Preilack
3	Ehrenmahl für Gefallene des 1. Weltkrieges	Friedhof Turnow
4	Soldatengrab	Friedhof Turnow
5	Russische Soldatengräber	Friedhof Turnow

Das Denkmal unter Nr. 1 wurde 1992 neu gebaut und zu tatsächlichen Herstellkosten bewertet. Das Denkmal unter Nr. 2 wurde in Höhe der Rekonstruktionskosten aus dem Jahr 1997 bewertet. Gleiches gilt für das Denkmal unter Nr. 4, welchen in 2000 rekonstruiert wurde. Die Denkmale unter Nr.3 und 5 wurde mangels Anschaffung-/Herstellungskosten mit Erinnerungswert von einem Euro angesetzt.

1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

81 T€

In der Gemeinde Turnow-Preilack sind an Fahrzeugen Multicar und Feuerwehrfahrzeuge vorhanden. Die Feuerwehrfahrzeuge werden dem wirtschaftlichen Eigentum des Amtes zugerechnet und im Amt bilanziert. Die Bilanzposition wird im Wesentlichen durch das Gemeindefahrzeug geprägt. Für den in 2009 angeschafften Multicar konnte auf vorhandene Belege zu den Anschaffungskosten zurückgegriffen werden. Außerdem ist hier die Wasserversorgungsanlage auf dem Sportplatz Turnow aus dem Jahre 2000 enthalten. Zu Gebäuden zugehörige technische Anlagen / Betriebsvorrichtungen im Altbestand werden mit dem Gebäude bewertet.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

2 T€

Die Ersterfassung des beweglichen Anlagevermögens in der Gemeinde Turnow-Preilack wurde entsprechend der Inventurrichtlinie sowie der Dienstanweisung zur Durchführung der Erstinventur des beweglichen Anlagevermögens im Amt Peitz vom 12.10.2010 vorgenommen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen kam für die Eröffnungsbilanz als Vereinfachung generell nur die Wertaufgriffsgrenze von 2.000 Euro (Netto) zur Anwendung. Nur die in 2008 für die Kita Turnow angeschaffte Geschirrspülmaschine lag über dieser Erstaufgriffsgrenze.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

59 €

Diese Bilanzposition entfällt auf die Kita Turnow, welches sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch im Umbau befand. Es wurden die bis zum Bilanzstichtag tatsächlich angefallenen Herstellungskosten zugrunde gelegt.

1.3 Finanzanlagevermögen

85 T€

1.3.1 Rechte an Sondervermögen

0 €

In der Gemeinde Turnow-Preilack sind keine Sondervermögen (Eigenbetriebe oder Stiftungen) vorhanden.

1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen

0 €

Die Gemeinde Turnow-Preilack verfügt über keine verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen.

1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

1 €

Die Gemeinde Turnow-Preilack ist laut Gründungssatzung vom 10.06.92 Mitglied im Trink- und Abwasserverband Hammerstrom/Malxe (TAV) mit Sitz in Peitz. Die Gemeinde hat die Mitgliedschaft im Zweckverband durch Hingabe von Sachanlagen erworben. Im Rahmen der Entflechtung wurden zwischen CoWAG und TAV der Übertragungsvertrag zu Vermögensgegenständen und Verpflichtungen vom 28.06.93 und der Übertragungsvertrag zu Grundstücken vom 26.09.95 geschlossen. Diese Übertragungsverträge bilden die Grundlage für die Gründung des Verbandes und werden bei der Ermittlung der historischen Anschaffungskosten berücksichtigt. Die eingebrachten Grundstücke wurden nach dem Belegenheitsprinzip zugeordnet, auf Turnow-Preilack entfallen dabei 0 €. Laut Übertragungsvertrag wurden zum Stichtag 30.06.93 auch Altkredite in Höhe von 1.686.200,85 DM von der CoWAG auf den TAV übertragen. Bei Aufteilung dieser Verbindlichkeiten auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend der Gemarkungsgröße ergibt sich für die Gemeinde Turnow-Preilack ein anteiliger Betrag von 127.986,39 €. Nach Gegenrechnung von Schulden zum Sachanlagevermögen ergibt sich ein negativer Betrag. Deshalb wird der Wert der Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Anschaffung mangels Werthaltigkeit zum Erinnerungswert von 1 Euro angesetzt.

1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen 85 T€

Die Gemeinde Turnow-Preilack verfügt über 33.279 Aktien des regionalen Energieversorgers enviaM. Dabei handelt es sich um nicht börsennotierte Aktien, deren Wert keinen Schwankungen unterliegt. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Der Stückwert ergibt sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zur Anzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien und beträgt 2,56 €/Stückaktie.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens 0 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 besitzt die Gemeinde Turnow-Preilack keine solchen Wertpapiere.

1.3.6 Ausleihungen 0 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 sind keine solche Ausleihungen ausgegeben.

2. Umlaufvermögen 802 T€

2.1 Vorräte 0 €

In der Gemeinde Turnow-Preilack sind keine Grundstücke in der Entwicklung, sonstige Vorräte oder geleistete Anzahlungen auf Vorräte vorhanden.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 24 T€

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten angesetzt. Bei nicht mehr werthaltigen Forderungen sind zum Stichtag Einzelwertberichtigungen vorgenommen worden.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen 23 T€

Vor allem die Forderungen aus der Endabrechnung für 2010 des Gemeindeanteils an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die bewilligten Zuschüsse der Agentur für Arbeit für Wiederbesetzung von ATZ-Stellen prägen diese Bilanzposition. Zu den Gebührenforderungen gehören Kita-Essengeld, Friedhofsgebühren, Gebühren für den Wasser- und Bodenverband und Nebenforderungen (Vollstreckungs-, Mahngebühren und Säumniszuschläge). Weiterhin liegen Forderungen aus Grund- oder Hundesteuer vor.

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen 1 T€

Zu den privatrechtlichen Forderungen gehören Zinserträge aus Geldanlagen für 2010 und das Kita-Essengeld vom Dezember 2010. Außerdem waren zum Bilanzstichtag Vorauszahlungen an Miete und Betriebskosten für Januar 2011 eingegangen, die als debitorische Verbindlichkeiten darzustellen sind.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 hat die Gemeinde Turnow-Preilack keine Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Zweckverbände oder sonstige Beteiligungen offen.

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände **0 €**

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 liegen keine sonstigen Vermögensgegenstände vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens **0 €**

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 hat die Gemeinde Turnow-Preilack keine solchen Wertpapiere in ihrem Eigentum.

2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks **778 T€**

Die liquiden Mittel entsprechen den Kassenbüchern bzw. können durch entsprechende Saldenmitteilungen der Kreditinstitute nachgewiesen werden.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung° **0 €**

II. Passiva **3.349 T€**

1. Eigenkapital **1.130 T€**

1.1 Basis-Reinvermögen **491 T€**

Hierunter wird der Saldo zwischen dem Vermögen der Gemeinde Turnow-Preilack (= Aktiva) und der Summe aus Ausgleichsrücklage, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

1.2 Rücklage aus Überschüssen **639 T€**

Der Betrag der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ergibt sich aus dem in der kameralen Jahresrechnung 2010 ausgewiesenen Bestand der allgemeinen Rücklage.

Aufgrund der ausgeglichenen Haushalte und Jahresabschlüsse der Jahre 2009 und 2010 gibt es zur Eröffnungsbilanz keine Fehlbetragsvorträge.

1.3 Sonderrücklage **0 €**

In der Gemeinde Turnow-Preilack wurde keine Sonderrücklage für künftige Investitionen angesammelt.

2. Sonderposten **1.851 T€**

Die Ermittlung der Sonderposten erfolgte nach dem Prinzip der Einzelwertermittlung.

2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand **1.671 T€**

Die Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand wurden aus den Jahresrechnungen 1991-2010 der Gemeinde entnommen, soweit keine Bewilligungsbescheide mehr zugänglich waren. Sie setzen sich zusammen aus

1. den kameralen allgemeinen investiven Schlüsselzuweisung vom Land der Jahre 1992 bis 2004

2. den Schlüsselzuweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) ab 2005, die weitgehend konkreten Investitionsmaßnahmen als Sonderposten zugeordnet wurden sowie
3. Zuweisungen für spezielle Investitionen.

Die zugeordneten Zuweisungen nach Pkt. 2 und 3 wurden entsprechend Nutzungsdauer und Nutzungsbeginn des bezuschussten Anlagegutes bis zum Bilanzstichtag abgeschrieben. Für die anderen Sonderposten aus der Investpauschale wird von der Pauschalauflösung über 20 Jahre Gebrauch gemacht.

2.2 Sonderposten aus Beiträgen und Investitionszuschüssen 22 T€

In der Gemeinde Turnow-Preilack wurden für die Gemeindestraße Am Eichengrund Erschließungsbeiträge erhoben.

2.3 Sonstige Sonderposten 158 T€

In der Gemeinde Turnow-Preilack wurde die Straßen Martin-Moyn-Ring von einem Bauträger hergestellt und danach in die Baulast der Gemeinde übergeben.

Entsprechend dem Wert dieses Anlagegutes wurde ein Sonderposten gebildet.

3. Rückstellungen 64 T€

3.1 Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen 26 T€

Rückstellungen für Altersteilzeitvereinbarungen wurden für eine Beschäftigte der Kita bilanziert.

3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung 0 €

Für die Eröffnungsbilanz entfallen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, da diese bei der Bewertung der Anlagegüter als Abschläge berücksichtigt wurden.

3.3 Rückstellung für die Rekultivierung u. Nachsorge von Abfalldeponien 0 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 hat die Gemeinde Turnow-Preilack keine derartige Rückstellung gebildet.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 0 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 hat die Gemeinde Turnow-Preilack keine derartige Rückstellung gebildet.

3.5 Sonstige Rückstellungen 37 T€

Diese Bilanzposition wird im Wesentlichen geprägt von der Rückstellung für die Rückzahlung von Gewerbesteuervorauszahlungen. Die Vorauszahlungen wurden in 2003 bis 2010 getätigt, die endgültige Festsetzung der Gewerbesteuer für 2003 bis 2010 erfolgte in 2011 und 2012. Bei zwölf Steuerpflichtigen waren hier Rückzahlungen zu tätigen. Die Rückstellung wurde in Höhe der tatsächlichen Rückzahlungen von 33.118,57 € dieser insgesamt sechzehn Bescheide bewertet.

Die Anzahl der Resturlaubstage und Überstunden wurde vom Personalamt für die einzelnen Beschäftigten dokumentiert. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgte die Bewertung vereinfachend mit dem Stundenlohn des jeweiligen Beschäftigten aus Januar 2011.

Für die Gemeinde Turnow-Preilack bestehen zum Bilanzstichtag keine drohenden Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren. In der Gemeinde Turnow-Preilack lagen zum Bilanzstichtag keine Schadensersatzforderungen vor.

Die Personal- und Sachaufwendungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse aller amtsangehörigen Gemeinden werden aus dem Amtshaushalt finanziert. Folglich ist diese Rückstellung in der Bilanz des Amtes Peitz darzustellen.

In der Gemeinde Turnow-Preilack werden in den Bereichen Kita und Friedhof Gebühren eingenommen, Gebührenüberdeckungen wurden hier nicht erzielt.

In der Gemeinde Turnow-Preilack steht noch die Übertragung von zwei EdV-Flurstücken aus. Es wurden jedoch daraus keine Überschüsse erwirtschaftet, so dass keine Rückstellung für Restitutionsen erforderlich ist.

In der Gemeinde Turnow-Preilack lagen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsvorfälle hinsichtlich nachträglicher Schlussrechnungen oder noch ausstehende Rechnungen vor.

4. Verbindlichkeiten 297 T€

Sämtliche Verbindlichkeiten wurden mit Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

4.1 Anleihen 0 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 hat die Gemeinde Turnow-Preilack keine Anleihen in Anspruch genommen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen u. -förderungsmaßnahmen 144 T€

Kreditverbindlichkeiten für die Gemeinde Turnow-Preilack bestehen gegenüber

- der BHW Bausparkasse in Höhe von 10.150,07 €
- der KfW Bank in Höhe von 22.714,11 €
- der EURO HYPO in Höhe von 111.152,07 €.

4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten 0 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 hat die Gemeinde Turnow-Preilack keine Kassenkredite in Anspruch genommen.

4.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 ist die Gemeinde Turnow-Preilack keinen solchen Verbindlichkeiten ausgesetzt.

4.5 Erhaltene Anzahlungen 0 €

Erhaltene Anzahlungen liegen zum Eröffnungsbilanzstichtag für die Gemeinde Turnow-Preilack nicht vor.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 10 T€

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegenüber dem privaten Bereich. Da in der Kameralistik zahlreiche Ausgaben periodenfremd getätigt werden, wurde in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt ein besonderes Vorgehen für die Rechnungsabgrenzung zwischen letztem kameralen und ersten doppelischen Jahr gewählt: In Anwendung des FAQ (Rechnung für abgelaufenes kamerales Haushaltsjahr) wurden alle im Zeitraum 01.01. bis 31.03.2011 vorzunehmenden Aufwandsbuchungen für Leistungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag in das kamerales Haushaltsjahr 2010 eingegeben und die Datensätze als Kassenausgaben übergeleitet.

4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

11 T€

Es besteht eine Nachzahlungsverpflichtung aus der Schlussabrechnung der Gewerbesteuerumlage für 2010.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen

0 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 ist die Gemeinde Turnow-Preilack keiner solchen Verbindlichkeit ausgesetzt.

4.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

0 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 ist die Gemeinde Turnow-Preilack keiner solchen Verbindlichkeit ausgesetzt.

4.10 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden

0 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 ist die Gemeinde Turnow-Preilack keiner solchen Verbindlichkeit ausgesetzt.

4.11 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen

0 €

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2011 ist die Gemeinde Turnow-Preilack keiner solchen Verbindlichkeit ausgesetzt.

4.12 Sonstige Verbindlichkeiten

132 T€

In diese Bilanzposition sind vor allem die Rückbaugarantie für Windenergieanlagen von 100 T€ sowie Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten für Bauleistungen ausgewiesen.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

8 T€

Hierunter wurden die Einnahmen aus Friedhofsgebühren zusammengefasst, die Erträge erst nach dem Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtages darstellen. Der Rechnungsabgrenzungsposten wurde über eine Rückwärtskalkulation aus der aktuellen Belegung zum Bilanzstichtag bestimmt.

D. Erklärung zur Abschreibungsmethode (§ 58 II 4 KomHKV)

Bei der Bewertung für die Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde Turnow-Preilack durchgängig die lineare Abschreibung angewendet.

E. Veränderung von Nutzungsdauern (§ 58 II 5 KomHKV)

Eine Ausweisung von Veränderungen hinsichtlich der festgelegten Nutzungsdauern erfolgt ab der ersten Folgebilanz.

F. Zinsen für Fremdkapital als AHK (§ 58 II 6 KomHKV)

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten sind keine Zinsen für Fremdkapital angesetzt worden.

G. Vermögensgegenstände aus ungeklärten Eigentumsverhältnissen (§ 58 II 7 KomHKV)

Zum Stichtag sind keine weiteren Sachverhalte als den in der Bilanz dargestellten Positionen vakant.

H. Künftige finanzielle Verpflichtungen (§ 58 II 8 KomHKV)

Neben den in der Verbindlichkeitenübersicht aufgeführten Positionen sowie den Erläuterungen zu der Bilanzposition 4 der Passivseite sind keine weiteren Punkte zu benennen, die theoretisch zu finanziellen Pflichten werden könnten.

I. Mittelbare Pensionsverpflichtungen (§ 58 II 9 KomHKV)

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 beträgt der auszuweisende Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung unter Berücksichtigung des Vermögens der KVBbg- Zusatzversorgungskasse anteilig für die Gemeinde Turnow-Preilack 65.731 €.

J. Übertragene Haushaltsermächtigungen (§ 58 II 10 KomHKV)

Gemäß Jahresabschluss 2010 wurden keine Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2011 übertragen

K. Treuhandmittel und Stiftungsvermögen (§ 58 II 11 KomHKV)

Die Gemeinde Turnow-Preilack bewirtschaftet mit dem Stichtag 01.01.2011 keine Treuhandmittel und kein Stiftungsvermögen.

Peitz, 30.06.14


E. Hölzner
Amtsdirektorin


K. Lichtblau
Kämmerin

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (Kumulierte Abschreibung für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Jahres	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1.2 Sachanlagen	5.430.642,07	0,00	0,00	0,00	5.430.642,07	2.968.117,52	0,00	0,00	0,00	2.968.117,52	2.462.524,55	2.462.524,55	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	110.312,30	0,00	0,00	0,00	110.312,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	110.312,30	110.312,30	
1.2.1.1 Brachland	301,92	0,00	0,00	0,00	301,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	301,92	301,92	
1.2.1.2 Ackerland	44.711,02	0,00	0,00	0,00	44.711,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.711,02	44.711,02	
1.2.1.3 Wald, Forsten	14.542,38	0,00	0,00	0,00	14.542,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.542,38	14.542,38	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	50.756,98	0,00	0,00	0,00	50.756,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.756,98	50.756,98	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	804.874,68	0,00	0,00	0,00	804.874,68	223.656,88	0,00	0,00	0,00	223.656,88	581.217,80	581.217,80	
1.2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten	62.136,95	0,00	0,00	0,00	62.136,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.136,95	62.136,95	
1.2.2.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	257.227,82	0,00	0,00	0,00	257.227,82	75.196,67	0,00	0,00	0,00	75.196,67	182.031,15	182.031,15	
1.2.2.3 Grundstücke mit Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.2.4 Grundstücke mit Kultureinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	485.509,91	0,00	0,00	0,00	485.509,91	148.460,21	0,00	0,00	0,00	148.460,21	337.049,70	337.049,70	
1.2.3 Infrastrukturvermögen und sonstige Sonderflächen	4.340.698,78	0,00	0,00	0,00	4.340.698,78	2.724.510,87	0,00	0,00	0,00	2.724.510,87	1.616.187,91	1.616.187,91	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	284.475,75	0,00	0,00	0,00	284.475,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	284.475,75	284.475,75	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.658,28	0,00	0,00	0,00	5.658,28	1.509,77	0,00	0,00	0,00	1.509,77	4.148,51	4.148,51	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	62.884,00	0,00	0,00	0,00	62.884,00	42.377,21	0,00	0,00	0,00	42.377,21	20.506,79	20.506,79	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	3.655.545,39	0,00	0,00	0,00	3.655.545,39	2.310.105,21	0,00	0,00	0,00	2.310.105,21	1.145.440,18	1.145.440,18	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.7 Bauten auf Sonderflächen	332.137,36	0,00	0,00	0,00	332.137,36	170.518,68	0,00	0,00	0,00	170.518,68	161.618,68	161.618,68	

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten							Entwicklung der Abschreibungen							Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (Kumulierte Abschreibung für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	16.282,86	0,00	0,00	0,00	16.282,86	2.854,65	0,00	0,00	0,00	2.854,65	13.428,21	13.428,21				
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	97.092,09	0,00	0,00	0,00	97.092,09	16.270,48	0,00	0,00	0,00	16.270,48	80.821,61	80.821,61				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.729,84	0,00	0,00	0,00	2.729,84	824,64	0,00	0,00	0,00	824,64	1.905,20	1.905,20				
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	58.651,52	0,00	0,00	0,00	58.651,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.651,52	58.651,52				
1.3 Finanzanlagevermögen	85.195,24	0,00	0,00	0,00	85.195,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	85.195,24	85.195,24				
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00				
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	85.194,24	0,00	0,00	0,00	85.194,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	85.194,24	85.194,24				
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.3.6 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.3.6.5 sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
Gesamtsumme	5.515.837,31	0,00	0,00	0,00	5.515.837,31	2.968.117,52	0,00	0,00	0,00	2.968.117,52	2.547.719,79	2.547.719,79				

Forderungsübersicht (gem. § 60 Abs. 2 KomHKV)

02.05.2013, 08:05:47

Haushaltsjahr: 2011

Seite 1 von 1

- in EUR -

Forderungsarten		Stand zum 31.12. des Vorjahres	Stand zum 31.12. des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Mehr (+)/ Weniger (-) gegenüber Vorjahr
				bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren	
1	2	3	4	5	6		
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	23.226,31	23.226,31	17.653,69	5.322,62	250,00	0,00	0,00
1.1.1 Gebühren	709,44	709,44	709,44	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.2 Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.3 Wertberechtigungen auf Gebühren und Beiträge	-20,66	-20,66	-20,66	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.4 Steuern	12.812,03	12.812,03	12.422,91	389,12	0,00	0,00	0,00
1.1.5 Transferleistungen	250,00	250,00	0,00	0,00	250,00	0,00	0,00
1.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.487,50	9.487,50	4.554,00	4.933,50	0,00	0,00	0,00
1.1.7 Wertberechtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-12,00	-12,00	-12,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Privatrechtliche Forderungen	503,77	503,77	503,77	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich und dem öffentlichen Bereich	503,77	503,77	503,77	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2 gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.6 Wertberechtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme Forderungen:	23.730,08	23.730,08	18.157,46	5.322,62	250,00	0,00	0,00

Druckparameter:

Mandant: 0005 Gemeinde Turnow-Preilack HH-Jahr: 2011 Listennr.: B101 B: Forderungsspiegel
EBListenauswahl: Positionsnachweis
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung)

Ende der Druckliste

Art der Verbindlichkeiten

	1	2	3	4	5	6
	Stand zum 31.12. des Vorjahres	Stand zum 31.12. des Vorjahres	bis zu einem Jahr	mit einer Restlaufzeit von einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren	voraussicht- licher Stand zum 31.12. des Haus- haltsjahres
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	144.016,25	15.264,12	66.337,68	62.414,45	144.016,25
1.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	0,00	10.287,92	10.287,92	0,00	0,00	10.287,92
1.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	10.724,00	10.724,00	0,00	0,00	10.724,00
1.8 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.10 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.11 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.12 sonstige Verbindlichkeiten	0,00	132.150,77	557,90	31.592,87	100.000,00	132.150,77
Gesamtsumme Verbindlichkeiten:	0,00	297.178,94	36.833,94	97.930,55	162.414,45	297.178,94

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

